

Neue Infos zum Thema: Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich mit den Eckregelsätzen Was bedeutet das für die Beratung?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,.

Seit Oktober habe ich immer mal wieder über den Stand der Dinge zum Thema „Überprüfung der Eckregelsätze durch das Bundesverfassungsgericht“ informiert. Hier nun eine kurze Zusammenfassung des Themas und weitere aktuelle Informationen:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Oktober 2009 über die Rechtmäßigkeit der Eckregelsätze verhandelt. Es handelte sich um eine mündliche Verhandlung, es ist noch kein Urteil gesprochen. Dies wird erst für Anfang 2010 erwartet. Dabei geht es darum, gemäß Art. 100 GG zu prüfen, ob §§ 20 und 28 SGB II und damit die Bemessung und die Höhe der Regelleistungen für Erwachsene und Kinder mit dem Grundgesetz zu vereinbaren sind.

Obwohl die Vorlagenbeschlüsse die dem Bundesverfassungsgericht dazu vorliegen nur die Regelleistungen des SGB II betreffen, wird sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Regelleistungen des SGB XII auswirken. Das heißt, ein Urteil betrifft sowohl die Bezieher/innen von Leistungen nach dem **SGG II (Hartz IV)** als auch Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB XII, also **Sozialhilfe** oder **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit**.

Natürlich ist noch nicht gesagt, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird. Sollte es aber zu einer positiven Entscheidung kommen, gibt es verschiedene denkbare Möglichkeiten:

Das Bundesverfassungsgericht stellt fest:

- dass die Bemessung der Regelleistungen mit Wirkung für die Zukunft von der Bundesregierung zu korrigieren sind,
- dass die Bemessung mit Wirkung für die Vergangenheit zu korrigieren ist oder
- dass die Anrechnung des Kindergeldes auf die Regelleistung mit Wirkung für Vergangenheit/Zukunft neu geregelt wird.

Die Chance, dass ein Urteil vorsieht, dass Korrekturen der Regelleistungen rückwirkend vorgenommen werden ist nicht sehr groß, aber sie besteht. **Sollte das passieren, werden die rückwirkenden Korrekturen nicht automatisch gewährt sondern müssen geltend gemacht werden.** Das heißt konkret:

Es müssen **jetzt** und damit ist gemeint **vor der Verkündung eines Urteils** Überprüfungsanträge für die Vergangenheit gestellt werden und gegen laufende Bescheide muss Widerspruch einlegt werden.

Weitere Hintergrundinfos: (Infos von Tacheles e.V. siehe auch http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/Rueckwirkend_Ansprueche_Sichern.aspx):

„Im Sozialrecht gibt es die Besonderheit, dass bei falscher Rechts- oder Tatsachenanwendung und bei Bestandskraft des Bescheides (Widerspruchsfrist ist abgelaufen), der falsche Bescheid rückwirkend zugunsten der Betroffenen korrigiert werden muss. Zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen sind dann bis zu vier Jahre rückwirkend nachzuzahlen (§ 44 Abs. 1 und Abs. 4 SGB X). Die Rücknahme eines falschen Bescheides (und damit die Nachzahlung) können Betroffene mit einem **Überprüfungsantrag** einleiten.

Wer sich also Ansprüche auf gegebenenfalls vorenthaltene Geldleistungen sichern will, muss jetzt handeln! Nach der Urteilsverkündung durch das BVerfG ist ein solcher Überprüfungsantrag **nicht** mehr möglich (§ 40 Abs. 1 S. Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III in Bezug auf das SGB II und § 79 Abs.2 BVerfGG in Bezug auf das SGB XII). Regulär verkündet das BVerfG immer drei bis vier Monate nach der Anhörung seine Entscheidung. Das ergibt ein Zeitfenster bis voraussichtlich Januar/Februar 2010. Personen die schon 2005 im Leistungsbezug waren, sollten jedoch **bis zum 31. Dezember 2009** den Überprüfungsantrag einreichen, da dieser auf den **1. Januar 2005** zurückwirkt (§ 44 Abs. 4 SGB X). Wird der Antrag erst im Januar 2010 gestellt, wirkt er nur auf den **1. Januar 2006** zurück.

Und noch ein Tipp: Die ARGE n und JobCenter schmettern Überprüfungsanträge und Widersprüche gegen aktuelle Bewilligungsbescheide, die aufgrund des Verfassungsgerichtsverfahrens zu den Regelleistungen eingelegt werden, oft mit einem Standardtext ab. Bei Überprüfungsanträgen muss gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch, bei ablehnenden Widerspruchsbescheiden muss Klage eingelegt werden, um die Verfahren offen zu halten. Werden solche Bescheide erst einmal rechtskräftig, sind rückwirkende Ansprüche ausgeschlossen! Wir empfehlen deshalb bei Anträgen, Widersprüchen und Klagen jeweils den Zusatz: „Hiermit beantrage ich, den Antrag/den Widerspruch/die Klage bis zur Entscheidung des BVerfG ruhend zu stellen.“

Also kurz zusammengefasst:

- Die Urteilsverkündung wird für Anfang des Jahres 2010 erwartet.
- Das Bundesverfassungsgericht beschäftigt sich nicht nur mit den Regelsätzen für Kinder sondern für Alle.
- Das Urteil hat Auswirkungen Leistungsbezieher von Leistungen nach SGB II und XII.
- Wenn das Urteil die Eckregelsätze für verfassungswidrig erklärt, bleibt immer noch die Frage ab wann die Regelung gilt, ob ab Urteil oder auch rückwirkend.
- Um sich Ansprüche auch rückwirkend zu sichern, wenn das Urteil denn dies erlauben sollte, muss vor Urteilsverkündung ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden.
- Sollten rückwirkend Ansprüche möglich werden, ist ein Anspruch gesetzlich bis zu 4 Jahren rückwirkend möglich. Für alle die schon so lange Leistungen beziehen ist es daher wichtig den Antrag bis zum 31.12.2009 zu stellen, sonst gehen die Ansprüche für 2005 verloren.

Und was ist wenn der Überprüfungsantrag / der Widerspruch abgelehnt wird?

- In diesem Fall muss auf alle Fälle Widerspruch eingelegt werden damit die Ablehnung nicht rechtskräftig wird.
- Im Falle der Ablehnung des Widerspruchs muss Klage eingereicht werden
- Tacheles hat Musterschreiben hierzu entwickelt, die über ihre Internetseite abzurufen sind. Ich hänge sie aber auch an die mail an.

Ein ganz herzlicher Dank an dieser Stelle an die Kollegen und Kolleginnen von Tacheles, für ihren tollen Service, der uns viel Arbeit abnimmt!

Weitere Infos und viel Hintergrundinformation sowie alle Musterschreiben erhaltet ihr auf der Internetseite von Tacheles:

http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2009/Rueckwirkend_Ansprueche_Sichern.aspx oder
<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/>

Und noch ein wichtiger Hinweis für alle, die technisch genauso unbegabt sind wie ich: Bei allen die vor dem einstellen der neuen Musterschreiben von Tacheles schon mal auf dieser Seite waren, kann es passieren, dass immer noch der alte Text, beginnend mit den Worten: „Das Bundesverfassungsgericht **wird** am 20. Oktober...“, erscheint. Dann muss man auf Seite aktualisieren gehen (Danke Stephan für diesen wertvollen Hinweis!)

Wichtige Hinweise zum Widerspruch:

- Vorher muss ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt worden sein. Muster: www.tacheles-sozialhilfe.de
- Sollte der Überprüfungsantrag abgelehnt werden, ist auch der Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid notwendig, um das Verfahren offen zu halten. Wenn die Behörde lediglich mitgeteilt hat, dass sie mit der Entscheidung noch bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten will, ist kein Widerspruch notwendig.
- Der Widerspruch muss innerhalb von einem Monat ab Erhalt des Bescheides, mit dem die Überprüfung abgelehnt wurde, bei der Behörde eingegangen sein. "Datum des Poststempels" reicht nicht! Der Widerspruch kann auch bei einer anderen Behörde, z.B. der Gemeindeverwaltung oder einer gesetzlichen Krankenkasse, abgegeben werden. Ist diese Frist versäumt, kann erneut ein Überprüfungsantrag gestellt werden.
- Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift. E-Mail genügt nicht! Bei Fax sollte gleichzeitig das Original per Post zugesandt oder direkt abgegeben werden, da eine kopierte Unterschrift nicht eigenhändig ist. In diesem Fall auf beiden Fassungen die Angabe "vorab per Fax" hinzufügen.
- Lassen Sie sich den Eingang des Widerspruchs beim Amt auf einer Kopie schriftlich bestätigen oder schmeißen Sie den Widerspruch nur mit einem Zeugen ein. Um den Anspruch auf Nachzahlung zu sichern, müssen Sie im Zweifel den Zugang der Schreiben beim Amt beweisen.
- Falls der Widerspruch doch schon vor dem BVerfG-Urteil abgelehnt wird, senden Sie bitte eine Fotokopie des Bescheides an: Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42285 Wuppertal, Fax: 0202-30 66 04
- Beratung im Einzelfall kann von Tacheles e.V. bei den Überprüfungs- und Widerspruchsverfahren aufgrund der BVerfG-Entscheidung nicht geleistet werden. Hier wenden Sie sich bitte an örtliche Beratungsstellen oder Anwälte (www.my-sozialberatung.de).
- Dieses Blatt ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Senden Sie nur das nachfolgende Blatt an die Behörde.
- Passen Sie bitte das Musterschreiben an den entsprechenden Stellen an Ihre Verhältnisse an.

_____, 2009

An: (Behörde)

**Widerspruch gegen Ihren Ablehnungsbescheid vom _____ in Bezug auf
meinem Überprüfungsantrag vom _____;
Aktenzeichen: _____ bzw. BG-Nummer: _____**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Ablehnungsbescheid erhebe ich hiermit **Widerspruch**. Zur Klarstellung ergänze ich, dass sich der Überprüfungsantrag auf alle Leistungsbescheide nach dem SGB II/XII bezieht, die für die Zeit seit dem 01.01.2005 ergangen sind und bestandskräftig sind. Dieser Widerspruch bezieht ohne Vorbehalt auch auf die noch nicht bestandskräftigen Bescheide.

Begründung:

Der o.g. Überprüfungsantrag bezieht sich auf die im Überprüfungsantrag genannte zukünftige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die bisher noch nicht verkündet wurde. Daher ist die Rechtsfrage weiterhin offen.

In der Verhandlung am 20.10.2009 betonte das Gericht ausdrücklich, dass neben den Regelleistungen für Kinder auch die Regelleistungen für Erwachsene überprüft werden.

Vorsorglich möchte ich klarstellen, dass es mir bei dem Überprüfungsantrag um die Höhe der Regelleistungen/Regelsätze für Kinder und Erwachsene geht, sowie auch um eine etwaige für verfassungswidrig erklärte teilweise oder gänzliche Anrechnung des Kindergeldes und in der Höhe zu geringe oder unberücksichtigte einmalige Bedarfe. Dies bezieht sich auch auf eine zu geringe oder unberücksichtigte Erstattung von Stromkosten, Warmwasserkosten, wachstumsbedingten Kleidungsbedarf für Kinder/Jugendliche und den Mehrbedarf nach § 21 SGB II oder § 30 SGB XII.

Ich beantrage hiermit, das Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung und Entscheidungsveröffentlichung des BVerfG ruhend zu stellen. Eine vorherige Entscheidung durch Ihre Behörde ist auf Grund der **offenen** Rechtsfrage unsinnig und würde meinerseits nur zu einer Klage führen.

Dieser Widerspruch erfolgt auch im Namen aller anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft, sowie etwaig als gesetzlicher Vertreter meiner Kinder. Vollmacht kann im Bedarfsfall nachgereicht werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB X)

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Widerspruchs schriftlich.

Mit freundlichem Gruß

Wichtige Hinweise zum Musterwiderspruch SGB XII

- Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft zunächst nur die SGB II-Regelleistungen. Da diese aber von den Sozialhilfe/Grundsicherungsregelsätzen abgeleitet und die Beträge gleich sind, wird die BVerfG-Entscheidung in Teilen auch auf das SGB XII anzuwenden sein. Daher sollten SGB XII-Leistungsbezieher/innen Widerspruch einlegen.
- Dieser Widerspruch soll gegen aktuelle Bescheide eingelegt werden, bei denen die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift. E-Mail genügt nicht! Bei Fax sollte gleichzeitig das Original per Post zugesandt oder direkt abgegeben werden, da eine kopierte Unterschrift nicht eigenhändig ist. In diesem Fall auf beiden Fassungen die Angabe "vorab per Fax" hinzufügen.
- Lassen Sie sich den Eingang des Widerspruchs beim Amt auf einer Kopie schriftlich bestätigen oder schmeißen Sie den Widerspruch nur mit einem Zeugen ein. Um den Anspruch auf Nachzahlung zu sichern, müssen Sie im Zweifel den Zugang der Schreiben beim Amt beweisen.
- Beratung im Einzelfall kann von Tacheles e.V. bei den Überprüfungs- und Widerspruchsverfahren aufgrund der BVerfG-Entscheidung nicht geleistet werden. Hier wenden Sie sich bitte an örtliche Beratungsstellen oder Anwälte (www.my-sozialberatung.de).
- Es ist nicht sicher, dass es ausgehend von der BVerfG-Entscheidung rückwirkend Geld gibt. Die Chance ist nicht sehr groß, aber sie besteht. Vor diesem Hintergrund ist allen, die sich solche Ansprüche sichern wollen, zu raten einen Überprüfungsantrag/Widerspruch einzulegen. Sollte nachgezahlt werden, dann nur in den Fällen in denen ein Überprüfungsantrag/Widerspruch eingelegt wurde (für die jeweiligen Zeiträume).
- Dieses Blatt ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Senden Sie nur das nachfolgende Blatt an die Behörde.
- Passen Sie bitte das Musterschreiben an den entsprechenden Stellen an Ihre Verhältnisse an.

An: (Behörde)

Widerspruch gegen den SGB X II-Bewilligungsbescheid vom _____
Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich / wir gegen o.g. Bescheid **Widerspruch** ein. Der Widerspruch richtet sich auch an etwaig nachfolgende Änderungsbescheide im maßgeblichen Bewilligungsabschnitt.

Begründung:

Der Widerspruch richtet sich gegen die Höhe der Regelsätze, für mich und etwaige Haushaltsgemeinschaftsmitglieder, gegen die etwaige gänzliche oder teilweise Anrechnung des Kindergeldes, sowie zu geringe oder unberücksichtigte Leistungen für einmalige Bedarfe, Stromkosten, Warmwasserkosten und die Nichtberücksichtigung des wachstumsbedingten Kleidungsbedarfes für Kinder/Jugendliche, sowie die Höhe der Mehrbedarfe und etwaiger weiterer Punkte die möglicherweise erst in der BVerfG-Urteilsverkündung genannt werden.

Ich beziehe mich dabei auf die beim BVerfG anhängen Verfahren (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) vom Hessischen LSG und vom BSG zur den Regelleistungen von Erwachsenen und Kindern. Das sind zwar SGB II-Verfahren, die jedoch auch für das SGB XII relevant sind, da die SGB X II-Regelsätze in identischer Höhe von den SGB II-Regelleistungen abgeleitet wurden (<http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/pdf/20040302.pdf>).

Ich bitte um eine zeitnahe schriftliche Eingangsbestätigung dieses Widerspruchs.

Ferner beantrage ich hiermit, das Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren bis zur Entscheidung und Entscheidungsveröffentlichung des BVerfG ruhend zu stellen. Eine vorherige Entscheidung durch Ihre Behörde ist auf Grund der **offenen** Rechtsfrage unsinnig und würde meinerseits nur zu einer Klage führen.

Sollten Sie meinen Antrag nicht entsprechen, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Begründung (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Insofern ich Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft bin, beantrage ich in deren Auftrag, als Bevollmächtigter die Überprüfung der Leistungen (§ 13 Abs. 1 SGB X), in Bezug auf meine Kinder als deren gesetzlichen Vertreter. Die Bevollmächtigung wird zugesichert, sollte sie erforderlich sein, kann sie selbstverständlich auf Verlangen nachgewiesen werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB X).

Mit freundlichem Gruß

Wichtige Hinweise für SGB XII-Bezieher/innen zum Überprüfungsantrag

- Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft zunächst nur die SGB II-Regelleistungen. Da diese aber von den Sozialhilfe/ Grundsicherungsregelsätzen abgeleitet und die Beträge gleich sind, wird die BVerfG-Entscheidung in Teilen auch auf das SGB XII anzuwenden sein. Daher sollten SGB XII-Leistungsbezieher/innen Widerspruch einlegen.
- Der Überprüfungsantrag muss bis vor der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts eingelegt worden sein. Diese wird im Januar/Februar 2010 erwartet. Der Überprüfungsantrag sollte bis Ende Dezember 2009 gestellt sein, da er dann auch noch bis zum Jahr 2005 zurückwirkt. Wird er später gestellt, wirkt er nur bis 2006 zurück. Nach Urteilsverkündung durch das BVerfG ist ein Überprüfungsantrag nicht mehr möglich.
- Sollte der Überprüfungsantrag abgelehnt werden, auch der Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid notwendig, um das Verfahren offen zu halten. Wenn die Behörde lediglich mitgeteilt hat, dass sie mit der Entscheidung noch bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten will, ist kein Widerspruch notwendig.
- Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift. E-Mail genügt nicht! Bei Fax sollte gleichzeitig das Original per Post zugesandt oder direkt abgegeben werden, da eine kopierte Unterschrift nicht eigenhändig ist. In diesem Fall auf beiden Fassungen die Angabe "vorab per Fax" hinzufügen.
- Lassen Sie sich den Eingang des Überprüfungsantrags/ Widerspruchs beim Amt auf einer Kopie schriftlich bestätigen oder schmeißen Sie den Widerspruch nur mit einem Zeugen ein. Um den Anspruch auf Nachzahlung zu sichern, müssen Sie im Zweifel den Zugang der Schreiben beim Amt beweisen.
- Beratung im Einzelfall kann von Tacheles e.V. bei den Überprüfungs- und Widerspruchsverfahren aufgrund der BVerfG-Entscheidung nicht geleistet werden. Hier wenden Sie sich bitte an örtliche Beratungsstellen oder Anwälte (www.my-sozialberatung.de).
- Es ist nicht sicher, dass es ausgehend von der BVerfG-Entscheidung rückwirkend Geld gibt. Die Chance ist nicht sehr groß, aber sie besteht. Vor diesem Hintergrund ist allen, die sich solche Ansprüche sichern wollen, zu raten einen Überprüfungsantrag/Widerspruch einzulegen. Sollte nachgezahlt werden, dann nur in den Fällen in denen ein Überprüfungsantrag/Widerspruch eingelegt wurde (für die jeweiligen Zeiträume).
- Dieses Blatt ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Senden Sie nur das nachfolgende Blatt an die Behörde.
- Passen Sie bitte das Musterschreiben an den entsprechenden Stellen an Ihre Verhältnisse an.

An: (Behörde)

Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X für alle bereits bestandskräftigen SGB XII-Bewilligungsbescheide

Aktenzeichen: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich und ggf. die Mitglieder meiner Haushaltsgemeinschaft beziehen *seit dem / oder ca. seit* _____ Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII. Die Höhe des Bedarfs wurde u.a. auf der Grundlage der Regelsätze nach § 28 SGB XII und der RSV ermittelt.

Für alle Bewilligungs- und Änderungsbescheide, die Sie für diesen Zeitraum erlassen haben und die bereits bestandskräftig sind, beantrage ich hiermit eine Überprüfung gemäß § 44 SGB X.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat über die anhängigen Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 am 20.10.2009 mündlich verhandelt. Dabei ging es um die vom Hessischen LSG und vom BSG vorgelegten Vorlagebeschlüsse in denen jeweils gemäß dem Art. 100 GG zu prüfen ist, ob §§ 20 und 28 SGB II und damit die Festlegung und die Höhe der Regelleistungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. In der Verhandlung betonte das Gericht ausdrücklich, dass neben den Regelleistungen für Kinder auch die Regelleistungen für Erwachsene überprüft werden. Diese zunächst auf das SGB II bezogenen Prüfungen durch das BVerfG werden möglicherweise auch Auswirkung auf das SGB XII haben (§ 28 SGB XII).

Unter Bezug auf die Vorlagebeschlüsse der beiden Gerichte in den Ausgangsverfahren bin ich der Ansicht, dass die bisherigen Bewilligungsbescheide möglicherweise rechtswidrig sind und eine höhere Leistung an mich zu zahlen gewesen wäre. Auch bezieht sich der Überprüfungsantrag auf eine etwaige für verfassungswidrig erklärte teilweise oder gänzliche Anrechnung des Kindergeldes (§ 82 Abs.1 SGB XII) und in der Höhe zu geringe oder unberücksichtigte einmalige Bedarfe. Dies bezieht sich auch auf eine zu geringe oder unberücksichtigte Leistung für Stromkosten, Warmwasserkosten, wachstumsbedingten Kleidungsbedarf für Kinder/Jugendliche und den Mehrbedarf nach § 30 SGB XII.

Ferner bitte ich um eine Verzinsung etwaiger Nachzahlungsbeträge nach § 44 Abs. 1 SGB I.

Ich bitte um eine zeitnahe schriftliche Eingangsbestätigung dieses Antrages.

Soweit bereits ergangene Bewilligungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind, lege ich hiermit aus oben genannten Gründen Widerspruch gegen sie ein bzw. erweitere schon eingelegte

Widersprüche oder andere Rechtsbehelfe aus oben genannten Gründen um die Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelleistung.

Sollte Ihrerseits die rückwirkende Berücksichtigung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung schon zugesichert worden sein, bezieht sich dieser (ergänzende) Überprüfungsantrag auch auf die Zeiträume vor und nach der Zusicherung.

Ferner beantrage ich hiermit, das Überprüfungsverfahren bis zur Entscheidung und Entscheidungsveröffentlichung des BVerfG ruhend zu stellen. Eine vorherige Entscheidung durch Ihre Behörde ist auf Grund der **offenen** Rechtsfrage unsinnig und würde meinerseits nur zu einem weiteren Widerspruch und evtl. Klage führen.

Sollten Sie meinen Antrag nicht entsprechen, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Begründung (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Insofern ich Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft bin, beantrage ich in deren Auftrag, als Bevollmächtigter die Überprüfung der Leistungen (§ 13 Abs. 1 SGB X), in Bezug auf meine Kinder als deren gesetzlichen Vertreter. Die Bevollmächtigung wird zugesichert, sollte sie erforderlich sein, kann sie selbstverständlich auf Verlangen nachgewiesen werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB X).

Mit freundlichem Gruß

(Haushaltsvorstand)

Wichtige Hinweise zum Musterwiderspruch ALG II

- *Dieser Widerspruch soll gegen aktuelle Bescheide eingelegt werden, bei denen die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist.*
- *Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift. E-Mail genügt nicht! Bei Fax sollte gleichzeitig das Original per Post zugesandt oder direkt abgegeben werden, da eine kopierte Unterschrift nicht eigenhändig ist. In diesem Fall auf beiden Fassungen die Angabe "vorab per Fax" hinzufügen.*
- *Lassen Sie sich den Eingang des Widerspruchs beim Amt auf einer Kopie schriftlich bestätigen oder schmeißen Sie den Widerspruch nur mit einem Zeugen ein. Um den Anspruch auf Nachzahlung zu sichern, müssen Sie im Zweifel den Zugang der Schreiben beim Amt beweisen.*
- *Beratung im Einzelfall kann von Tacheles e.V. bei den Überprüfungs- und Widerspruchsverfahren aufgrund der BVerfG-Entscheidung nicht geleistet werden. Hier wenden Sie sich bitte an örtliche Beratungsstellen oder Anwälte (www.my-sozialberatung.de).*
- *Es ist nicht sicher, dass es ausgehend von der BVerfG-Entscheidung rückwirkend Geld gibt. Die Chance ist nicht sehr groß, aber sie besteht. Vor diesem Hintergrund ist allen, die sich solche Ansprüche sichern wollen, zu raten einen Überprüfungsantrag/Widerspruch einzulegen. Sollte nachgezahlt werden, dann nur in den Fällen in denen ein Überprüfungsantrag/Widerspruch eingelegt wurde (für die jeweiligen Zeiträume).*
- *Dieses Blatt ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Senden Sie nur das nachfolgende Blatt an die Behörde.*
- *Passen Sie bitte das Musterschreiben an den entsprechenden Stellen an Ihre Verhältnisse an.*

An: (Behörde)

Widerspruch gegen den SGB II – Bewilligungsbescheid vom _____
BG-Nummer: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich / wir gegen o.g. Bescheid **Widerspruch** ein. Der Widerspruch richtet sich auch an etwaig nachfolgende Änderungsbescheide im maßgeblichen Bewilligungsabschnitt.

Begründung:

Der Widerspruch richtet sich gegen die Höhe der Regelleistungen, für mich und etwaige Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, gegen die etwaige gänzliche oder teilweise Anrechnung des Kindergeldes (§ 11 SGB II), sowie zu geringe oder unberücksichtigte Leistungen für einmalige Bedarfe, Stromkosten, Warmwasserkosten und die Nichtberücksichtigung des wachstumsbedingten Kleidungsbedarfes für Kinder/Jugendliche, sowie die Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und etwaiger weiterer Punkte die möglicherweise erst in der BVerfG-Urteilsverkündung genannt werden.

Ich beziehe mich dabei auf die beim BVerfG anhängen Verfahren (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) vom Hessischen LSG und vom BSG zur den Regelleistungen von Erwachsenen und Kindern.

Ich bitte um eine zeitnahe schriftliche Eingangsbestätigung dieses Widerspruchs.

Ferner beantrage ich hiermit, das Widerspruchs- und Überprüfungsverfahren bis zur Entscheidung und Entscheidungsveröffentlichung des BVerfG ruhend zu stellen. Eine vorherige Entscheidung durch Ihre Behörde ist auf Grund der **offenen** Rechtsfrage unsinnig und würde meinerseits nur zu einer Klage führen.

Sollten Sie meinen Antrag nicht entsprechen, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Begründung (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Insofern ich Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mehreren Personen bin, führe ich den Widerspruch im Auftrag (Bevollmächtigter) der gesamten BG (§ 13 Abs. 1 SGB X), in Bezug auf meine Kinder als deren gesetzlichen Vertreter. Die Bevollmächtigung wird zugesichert, sollte sie erforderlich sein, kann sie selbstverständlich auf Verlangen nachgewiesen werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB X).

Mit freundlichem Gruß

Wichtige Hinweise für Alg II-Bezieher/innen zum Überprüfungsantrag

- *Der Überprüfungsantrag muss bis vor der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts eingelegt worden sein. Diese wird im Januar/Februar 2010 erwartet. Der Überprüfungsantrag sollte bis Ende Dezember 2009 gestellt sein, da er dann auch noch bis zum Jahr 2005 zurückwirkt. Wird er später gestellt, wirkt er nur bis 2006 zurück. Nach Urteilsverkündung durch das BVerfG ist ein Überprüfungsantrag nicht mehr möglich.*
- *Sollte der Überprüfungsantrag abgelehnt werden, auch der Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid notwendig, um das Verfahren offen zu halten. Wenn die Behörde lediglich mitgeteilt hat, dass sie mit der Entscheidung noch bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten will, ist kein Widerspruch notwendig.*
- *Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift. E-Mail genügt nicht! Bei Fax sollte gleichzeitig das Original per Post zugesandt oder direkt abgegeben werden, da eine kopierte Unterschrift nicht eigenhändig ist. In diesem Fall auf beiden Fassungen die Angabe "vorab per Fax" hinzufügen.*
- *Lassen Sie sich den Eingang des Überprüfungsantrags/ Widerspruchs beim Amt auf einer Kopie schriftlich bestätigen oder schmeißen Sie den Widerspruch nur mit einem Zeugen ein. Um den Anspruch auf Nachzahlung zu sichern, müssen Sie im Zweifel den Zugang der Schreiben beim Amt beweisen.*
- *Beratung im Einzelfall kann von Tacheles e.V. bei den Überprüfungs- und Widerspruchsverfahren aufgrund der BVerfG-Entscheidung nicht geleistet werden. Hier wenden Sie sich bitte an örtliche Beratungsstellen oder Anwälte (www.my-sozialberatung.de).*
- *Es ist nicht sicher, dass es ausgehend von der BVerfG-Entscheidung rückwirkend Geld gibt. Die Chance ist nicht sehr groß, aber sie besteht. Vor diesem Hintergrund ist allen, die sich solche Ansprüche sichern wollen, zu raten einen Überprüfungsantrag/Widerspruch einzulegen. Sollte nachgezahlt werden, dann nur in den Fällen in denen ein Überprüfungsantrag/Widerspruch eingelegt wurde (für die jeweiligen Zeiträume).*
- *Dieses Blatt ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Senden Sie nur das nachfolgende Blatt an die Behörde.*
- *Passen Sie bitte das Musterschreiben an den entsprechenden Stellen an Ihre Verhältnisse an.*

_____,2009

An: (Behörde)

Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X für alle bereits bestandskräftigen SGB II-Bewilligungsbescheide
BG-Nummer: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich / meine Familie / Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beziehe/n *seit dem / oder ca. seit* _____ Leistungen nach dem SGB II / Arbeitslosengeld II. Die Höhe des Bedarfs wurde von Ihnen u.a. auf der Grundlage der Regelleistungen nach §§ 20, 28 SGB II ermittelt.

Für alle Bewilligungs- und Änderungsbescheide, die Sie für diesen Zeitraum erlassen haben und die bereits bestandskräftig sind, beantrage ich hiermit eine Überprüfung gemäß § 44 SGB X.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat über die anhängigen Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 am 20.10.2009 mündlich verhandelt. Dabei ging es um die vom Hessischen LSG und vom BSG vorgelegten Vorlagebeschlüsse in denen jeweils gemäß dem Art. 100 GG zu prüfen ist, ob §§ 20 und 28 SGB II und damit die Festlegung und die Höhe der Regelleistungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. In der Verhandlung betonte das Gericht ausdrücklich, dass neben den Regelleistungen für Kinder auch die Regelleistungen für Erwachsene überprüft werden.

Unter Bezug auf die Vorlagebeschlüsse der beiden Gerichte in den Ausgangsverfahren bin ich der Ansicht, dass die bisherigen Bewilligungsbescheide möglicherweise rechtswidrig sind und eine höhere Leistung an mich zu zahlen gewesen wäre. Auch bezieht sich der Überprüfungsantrag auf eine etwaige für verfassungswidrig erklärte teilweise oder gänzliche Anrechnung des Kindergeldes (§ 11 Abs. 1 SGB II) und in der Höhe zu geringe oder unberücksichtigte einmalige Bedarfe. Dies bezieht sich auch auf eine zu geringe oder unberücksichtigte Leistung für Stromkosten, Warmwasserkosten, wachstumsbedingten Kleidungsbedarf für Kinder/Jugendliche und den Mehrbedarf nach § 21 SGB II oder § 30 SGB XII.

Mit meinem heutigen Überprüfungsantrag komme ich der Ausschlussregelung des § 40 Abs. 1 S. Nr. 1 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III zuvor (BSG, 08.02.2007, B 7a AL 2/06 R, Rz.15 und 16). Der Ausschluss gilt nur, wenn der Überprüfungsantrag **nach** der Verkündung durch das BVerfG gestellt wurde.

Ferner bitte ich um eine Verzinsung etwaiger Nachzahlungsbeträge nach § 44 Abs. 1 SGB I.

Ich bitte um eine zeitnahe schriftliche Eingangsbestätigung dieses Antrages.

Soweit bereits ergangene Bewilligungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind, lege ich hiermit aus oben genannten Gründen Widerspruch gegen sie ein bzw. erweitere schon eingelegte Widersprüche oder andere Rechtsbehelfe aus oben genannten Gründen um die Frage der Verfassungswidrigkeit der Regelleistung.

Sollte Ihrerseits die rückwirkende Berücksichtigung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung schon zugesichert worden sein, bezieht sich dieser (ergänzende) Überprüfungsantrag auch auf die Zeiträume vor und nach der Zusicherung.

Ferner beantrage ich hiermit, das Überprüfungsverfahren bis zur Entscheidung und Entscheidungsveröffentlichung des BVerfG ruhend zu stellen. Eine vorherige Entscheidung durch Ihre Behörde ist auf Grund der **offenen** Rechtsfrage unsinnig und würde meinerseits nur zu einem weiteren Widerspruch und evtl. Klage führen.

Sollten Sie meinen Antrag nicht entsprechen, bitte ich um eine ausführliche schriftliche Begründung (§ 35 Abs. 1 SGB X).

Insofern ich Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mehreren Personen bin, beantrage ich in deren Auftrag, als Bevollmächtigter der BG die Überprüfung der Leistungen (§ 13 Abs. 1 SGB X), in Bezug auf meine Kinder als deren gesetzlichen Vertreter. Die Bevollmächtigung wird zugesichert, sollte sie erforderlich sein, kann sie selbstverständlich auf Verlangen nachgewiesen werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB X).

Mit freundlichem Gruß

Sozialgericht _____

_____, 2009

Klage

Ich/Wir, erhebe/n hiermit fristgemäß, als Bevollmächtigter, sowie als gesetzlicher Vertreter für unser/e Kind/er

als

- Kläger

Klage

gegen

ARGE/Jobcenter/ Sozialamt _____

als

- Beklagte -

wegen

Widerspruchsbescheid, Geschäftszeichen _____

vom _____

und beantragen sogleich

das Ruhen des Verfahrens, bis das Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren mit dem

dortigen Az.: 1 BvL 1/09 (Vorverfahren Hessisches Landessozialgericht Az.: L 6 AS 336/07) über die Verfassungswidrigkeit des § 20 SGB II und auch des § 28 SGB II entschieden hat.

Ich/wir weisen darauf hin, dass der Präsident des BVerfG Prof Papier in der öffentlichen Verhandlung am 20.10.2009 ausdrücklich erklärt hatte, dass entgegen anderslautender Medienberichte auch die Regelleistung für Erwachsene, nicht nur die für Kinder, Gegenstand des Verfahrens ist.

Ich/Wir verweise/n darauf, dass ich/wir juristische/r Laie/n bin/sind und bitte/n das Gericht, mir/uns richterlichen Hinweis zu geben, insofern mit meiner/unserer Klage oder meinem/unserem vorgenannten Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X nebst Widerspruch gegen aktuelle Bescheide etwas rechtlich nicht in Ordnung ist.

Ich/wir beabsichtigen zu beantragen, die Ablehnung des Überprüfungsantrages in Form des Widerspruchsbescheides aufzuheben und die Beklagte zur Neubescheidung über die Leistungsansprüche in den Zeiträumen, die vom Überprüfungsantrag bzw. Widerspruch erfasst sind unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 zu verurteilen.

Anbei als Anlagen

- Kopie des Widerspruchsbescheides vom _____
- Kopie meines/unseres Überprüfungsantrages und Widerspruches vom _____

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift aller volljährigen Mitglieder der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft

- Zweite Ausfertigung dieser Klageschrift für die Beklagte anbei des Dokuments